



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Wallnerstraße 8, 1010 Wien
p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at
www.takeover.at

GZ 2004/3/5 – 264

Verfügung

über die **Einstellung der verbundenen Verfahren GZ 2004/3/5 und GZ 2004/3/9**

Das Verfahren GZ 2004/3/5 samt dem damit verbundenem Verfahren GZ 2004/3/9 wird aus folgenden Gründen **eingestellt**:

- **Erklärung aller Antragsteller über den Wegfall des rechtlichen Interesses an der Sachentscheidung**
 - Das Verfahren GZ 2004/3/5 wurde auf Antrag der Österreichische Industrieholding AG („ÖIAG“) vom 14. Juni 2004 eingeleitet. ÖIAG hat mit Schreiben vom 26. Juli 2005 erklärt, in Anbetracht der Erfüllung des Angebotes von Siemens kein rechtliches Interesse im zu GZ 2004/3/5 anhängigen Nachprüfungsverfahren zu haben.
 - Das Verfahren GZ 2004/3/9 wurde auf Antrag von Victory Industriebeteiligung AG, nunmehr Siemens Technologie Beteiligungen AG, vom 29. Juni 2004 eingeleitet. Siemens Technologie Beteiligungen AG hat mit Schriftsatz vom 27. Juli 2005 erklärt, kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens über den Antrag Victory Industriebeteiligung AG und auch kein rechtliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens über den Antrag ÖIAG zu haben.

- **Erfolgreiche Durchführung eines Übernahmeangebotes und kein erkennbares Interesse sonstiger Aktionäre**

Dem Verfahren haben sich keine sonstigen Aktionäre der Zielgesellschaft gemäß § 33 Abs 4 ÜbG angeschlossen. Prüft man trotzdem die Interessen der sonstigen Aktionäre der Zielgesellschaft (vgl § 33 Abs 4 ÜbG), so ergibt sich das folgende Bild:

Siemens Österreich, ein mit Siemens Technologie Beteiligungen AG, vormals Victory Industriebeteiligung AG, gemeinsam vorgehender Rechtsträger, hat am 10. Dezember 2004 ein Angebot für alle Aktien der VA Technologie AG gestellt und dabei nach Verbesserung am 20. Jänner 2005 einen Preis von € 65,- je Aktie geboten, der um rund 35,9% über dem Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag; dieses Angebot wurde innerhalb der ordentlichen Angebotsfrist von über 90%, nach Ablauf der Nachfrist von über 97% der Aktionäre angenommen, und somit erfolgreich durchgeführt.

Der Kurs zum Zeitpunkt der oHV vom 29. April 2004 lag jedoch nur bei rund € 41,9, der durchschnittliche Aktienkurs der 6 Monate davor deutlich darunter. Selbst wenn daher eine Verletzung der Angebotspflicht zum Zeitpunkt der oHV vom 29. April bzw im Zeitraum unmittelbar danach nachgewiesen würde, wären durch ein Pflichtangebot zu diesem Zeitpunkt die durch die Angebotspflicht geschützten Personen dadurch nicht besser gestellt. Der von Siemens nachher gebotene Preis pro Aktie lag deutlich über dem Preis, der bei dem möglicherweise rechtswidrig unterlassenen Pflichtangebot zu bieten gewesen wäre. Durch das spätere freiwillige Angebot von Siemens Österreich kam es daher für den geschützten Personenkreis zu einem mindestens gleich guten Ergebnis, wie wenn die Victory Industriebeteiligung AG und allenfalls mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger die Folgen ihres – allenfalls festzustellenden – rechtswidrigen Verhaltens durch ein eigenes, nachträgliches Pflichtangebot wieder gutgemacht hätten (vgl die Wertung in § 34 Abs 6 ÜbG).

Die nachträgliche Feststellung einer Verletzung der Angebotspflicht durch die Victory Industriebeteiligung AG und/oder durch die ÖIAG bzw sonstiger Personen würde also am wirtschaftlichen Ergebnis nichts ändern und den Interessen der durch das ÜbG geschützten Aktionäre nicht besser Rechnung tragen, als dies bereits geschehen ist. Für eine „Wiedergutmachung“ durch die potentiell Angebotspflichtigen hätte sogar ein niedrigeres Angebot ausgereicht.

- **Unverhältnismäßiger Verfahrensaufwand bei Fortsetzung des Verfahrens**

Zu diesem fehlenden rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse der Antragsteller und der sonstigen Aktionäre kommen schließlich verfahrensökonomische Überlegungen hinzu. Die von den Antragstellern in den verfahrenseinleitenden Anträgen GZ 2004/3/5-1 und GZ 2004/3/9-1 behaupteten Verletzungen des Übernahmegesetzes könnten auf Basis der derzeitigen Aktenlage nur mit erheblichem Aufwand nachgewiesen werden. Die Ermittlungen werden vor allem dadurch erschwert, dass sich die Banken, welche als Fremdbesitzer gemeinsam mit der Victory Industriebeteiligung AG in der oHV vom 29.04.2004 abgestimmt haben, auf das Bankgeheimnis berufen haben; weiters waren eine Reihe von Personen mit Wohnsitz im Ausland in das Verfahren einzubeziehen. Hinzu kommt, dass der Vorstand der ebenfalls antragstellenden Victory Industriebeteiligung AG durch sein Verhalten, insbesondere durch die Weigerung, die Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden, die Wahrheitsfindung erschwert hat. Trotz der bisherigen Beweisergebnisse über Finanzierungen, Wertpapierleihen und Optionen sowie der klaren Kooperationsbereitschaft der schweizerischen Behörden, würde die Durchführung eines vollständigen, ordnungsgemäßen Beweisverfahrens sowohl bei der ÜbK als auch bei den vom Verfahren betroffenen Personen erhebliche Kosten und Zeitaufwand verursachen.

Diesem Aufwand stünde aber – nach den obigen Ausführungen – kein schützenswertes Interesse der Aktionäre gegenüber.

Wien, am 29. September 2005

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt
für den 3. Senat der Übernahmekommission